

# **Förderverein Kirche Hittnau**

## **Statuten**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen ‚Förderverein Kirche Hittnau‘ besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hittnau (Kanton Zürich).

### **II. Zweck**

#### **Art. 2**

Der Verein fördert und finanziert Aktivitäten und Projekte in der Kirchgemeinde Hittnau, namentlich freiwillige und kulturelle Angebote sowie Freiwilligenarbeit.

Der Verein verfolgt weiter das Ziel, finanzielle Mittel bereit zu stellen, damit in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hittnau zusätzliche (zu den vom Kirchenrat oder der Kirchenpflege bewilligten) Stellen ermöglicht werden, dies grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und orientiert am Gesamtauftrag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Aufnahme**

Aktive Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen und natürliche Personen ab 16 Jahren werden, die den Verein dabei unterstützen, seine Ziele zu verwirklichen. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in den Verein.

Gönner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

#### **Art. 4 Austritt**

Der Vereinsaustritt kann ohne jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen zu jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erfolgen.

#### **Art. 5 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Es ist allerdings in jedem Fall vorher eine Anhörung zur Klärung der Situation durchzuführen.

### **IV. Organisation**

#### Art. 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

##### *a) Mitgliederversammlung*

#### Art. 7 Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Sie findet im vierten Quartal des Jahres statt.

Anträge sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin einzureichen.

Verlangen es mindestens 1/5 der Mitglieder (oder beschliesst das der Vorstand), muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Änderung der Vereinsstatuten (benötigt eine 3/4 Mehrheit)
- e) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Kontrollstellenberichts und Budget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Reglemente insbesondere Finanzreglement
- h) traktandierte Anträge
- i) Über nicht traktandierte Anträge können definitive Beschlüsse nur gefasst werden, wenn vorgängig alle anwesenden Stimmberechtigte einer entsprechenden Abstimmung zugestimmt haben.

Eine allfällige Auflösung des Vereins kann so nicht beschlossen werden.

#### Art. 9 Stimmrecht

Eine ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr von den Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Gönner sind nicht stimmberechtigt.

*b) Vorstand*

**Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, mit folgenden Aufgaben:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht laut Gesetz oder Statuten von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, und vertritt den Verein nach aussen.

Er wird vom Präsidium einberufen, wenn es Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 3 x pro Jahr.

Er entscheidet über die Annahme von zweckgebundenen Spenden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands wird von der Kirchenpflege abgeordnet.

Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

**Art. 11 Konstituierung**

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Die Amtszeit dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

*c) Kontrollstelle*

**Art. 12 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, ein Rücktritt vor Ende der Amtszeit ist möglich. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **V. Finanzen**

### **Art. 13 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus allfälligen Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einkünften (Zinserträgen, Legaten usw.).

Die finanziellen Mittel des Vereins sind der ev.-ref. Kirchgemeinde Hittnau für Aufgaben im Sinne von Art. 2 der Statuten zur Verfügung gestellt werden.

Die Jahresrechnung muss der Kirchenpflege Hittnau zur Kenntnis gebracht werden.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14**

#### **Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 15 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **Art. 16**

#### **Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, die ihren Sitz in der Schweiz hat. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tag der Gründungsversammlung (04.10.2022) in Kraft.